Bericht

gruner

Auftraggeber

Politische Gemeinde Flawil
Bau und Infrastruktur
Bahnhofstrasse 6
9230 Flawil

Auftragsbezeichnung

Sanierung Entwässerungssystem Töbeli
Arealentwicklung Kirchhofweg
Gewässerraum Goldbach, Abschnitt St. Gallerstrasse - Dammstrasse

Berichttitel

Erläuterungen zur Festlegung Gewässerraum Goldbach

Verfasser

Adrian Baumgartner

Gruner Wepf AG, St. Gallen
Taastrasse 1
CH-9113 Degersheim
T +41 71 372 50 10
F +41 71 372 50 19
www.gruner.ch

Auftragsnummer

1500

Datum

21. Dezember 2016, rev. 30. Oktober 2020

Kontrollblatt

Ansprechperson Adrian Baumgartner
Tel. direkt 071 372 50 10
Email adrian.baumgartner@gruner.ch

Änderungsgeschichte

Version	Änderung	Kürzel	Datum
1.0	Abgabe	Bg	30.09.2016
2.0	Versand	Bg	30.09.2016
3.0	Besprechungsergebnis 29.11.2016	Bg	21.12.2016
4.0	Rückmeldung TBA 19.06.2017	Bg	30.06.2017
5.0	Kurzstellungnahme AREG 23.08.2017	Bg	30.09.2017
6.0	Rückmeldung 02.02.2018 / PGB / Arbeitshilfe 2018	Bg	31.07.2020
7.0	Anpassung Vorprüfung 24. September 2020	Bg	30.10.2020

Status

Kapitel	Inhalt	Status

Verteiler

Firma	Name	Anz. Expl.
Politische Gemeinde Flawil, Bau und Infrastruktur	René Bruderer	5
Gruner Wepf AG, St. Gallen, Degersheim	Adrian Baumgartner	1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Einleitung 5
1.1 Hergang 5
1.2 Auftrag 5

2 Projektgrundlagen 5
2.1 Allgemein 5
2.2 Vermessungsarbeiten 6

3 Festlegung Gewässerraum Goldbach 6
3.1 Minimaler Gewässerraum 6
3.1.1 Anforderung GschV 6
3.1.2 Wasserbauliche Anforderungen 6
3.2 Unterschreitung Gewässerraumbreite 7
3.3 Einleitung / Vorgehen Festlegung 7
3.3.1 Analyse Querprofile 7
3.3.1.1 Überprüfung im Bereich der betroffenen Parzelle 1953 / 729 / 2810 7
3.3.1.2 Erforderlicher Abfluss 7
3.3.2 Technischer Zugang / Freihaltung Böschung 7
3.3.2.1 Erforderliche Breite 7
3.3.2.2 Anordnung technischer Zugang 8
3.4 Eindolungsstrecke "Schmiedgasse - Töbeliweg" 8
3.4.1 Ist-Zustand 8
3.4.2 Arbeitsraum 8
3.4.3 Gewässerraum 8
3.5 Offene Strecke "Töbeliweg - Brücke Abwasserstollen" 9
3.5.1 Ist-Zustand 9
3.5.2 Regel für Festlegung Südseite 9
3.5.3 Regel für Festlegung Nordseite 9
3.5.4 Arbeitsraum und Zugänglichkeit (Baulinie Gewässerraum) 10
3.5.5 Gewässerraum 10
3.6 Offene Strecke "Brücke Abwasserstollen - Dammstrasse" 10
3.6.1 Ist-Zustand 10
3.6.2 Regel für Festlegung 11
3.6.3 Regenbecken Eschenhof 11
3.6.4 Mehrfamilienhäuser Eschenhof 11
3.6.5 Mehrfamilienhaus Töbeliweg 11 11
3.6.6 Parzelle 3134 11
3.7 Zulauf Annagarten 12
3.7.1 Ist-Zustand 12
3.7.2 Gewässerraum 12

4 Ergebnis Vorprüfung 12
4.1 Vorprüfung 23. August 2017 12
4.1.1 Geltungsbereich 12

4.1.2 Hecken gemäss Schutzverordnung 12
4.1.3 Tobelprofil 12
4.1.4 Verlauf Baulinie beim Regenbecken Töbeli 12
4.1.5 Wald 13
4.1.6 Definition Waldabstandslinie 13
4.2 Planbereinigung / Sitzung 2. Februar 2018 13
4.3 Vorprüfung 24. September 2020 13
4.3.1 Technische Zugang im Waldabstand 13
4.3.2 Anpassung Plandarstellung 13
4.3.3 Abgrenzung Baulinien beim Töbeliweg 13
4.3.4 Bezug zum bestehenden Sondernutzungsplan 13

Anhang

- Festlegung Gewässerraum / Baulinien Arbeitsplan Situation 1:500, 30.10.2020 Plan Nr. 1500-3.102cA
- Herleitung Baulinien - Kirchhof Querprofile 1:200, 11.08.2020
- Herleitung Baulinien - Regenbecken Töbeli Querprofile 1:200, 30.06.2017
- Festlegung Gewässerraum / Baulinien Situation 1:500, 30.10.2020 Plan Nr. 1500-3102c

1 Einleitung

1.1 Hergang

Durch die Gemeinde Flawil sind Planungsarbeiten im Jahre 2016 für die Arealentwicklung im Raum Kirchhofweg ausgelöst worden.
Das Planungsareal liegt direkt am naturnahen Bachtobel des Goldbaches.

Im Weiteren stehen direkt auch Bauarbeiten für das Entwässerungssystem Töbeli an, wo vis à vis des Perimeters der Arealentwicklung ein neues Regenbecken realisiert wird.

Die Nutzung der Parzelle 3134 an der Dammstrasse ist aktuell in Prüfung.

Zur optimalen Nutzung des Baulandes und hinsichtlich der speziellen Töbelisituation mit schroffen Nagelfluhfelswänden soll eine Baulinie festgelegt resp. der Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV ausgeschieden werden.

1.2 Auftrag

Mit der Mailnachricht vom 8. Juli 2020 wurde das Büro Gruner Wepf AG, Degersheim beauftragt, die vorhandenen Planunterlagen aus dem Jahr 2017 anzupassen und den Gewässerraum für den Goldbach im Abschnitt St.Gallerstrasse bis Dammstrasse zu erarbeiten.

Die Unterlagen sind gemäss der aktuellen Arbeitshilfe "Gewässerraum Kanton St. Gallen" vom August 2018 zu erarbeiten.

2 Projektgrundlagen

2.1 Allgemein

Für die Bearbeitung des vorliegenden Projektes wurden folgende Grundlagen verwendet.

- Sanierung Entwässerungssystem Töbeli, Projektmappe Auflageprojekt (wasserbaupolizeiliches Gesuch) vom 30. Juni 2011 des Planungsteam TBF / Gruner + Wepf
- Ausbau Dorfbach Flawil, Abschnitt Gupfengasse-Töbeli, Projektmappe Wasserbauprojekt vom 15. April 2016 der Gruner Wepf AG, Degersheim
- Überbauungsplan Töbeli, Strittmatter und Partner AG, St. Gallen genehmigt 14. Januar 2003
- Überbauungsplan Töbeli II, Strittmatter und Partner AG, St. Gallen genehmigt 28. März 2008
- Arealentwicklung Kirchhofweg, Plan 16.06.2015, des Atelier Bottlang AG, St. Gallen
- Baulinien- und Anlagebaulinienplan, Ausbau Dorfbach Flawil, vom 15.04.2016 der Gruner Wepf AG, Degersheim
- Baulinienplan Dammstrasse, genehmigt am 9. Februar 1996
- Überbauungsplan Dammstrasse – St. Gallerstrasse, genehmigt am 22. November 1962, mit Teilaufhebung (genehmigt am 14. Juni 1995)
- Laserscan Töbeli, Gruner AG, Basel vom 27. März 2014

- Wasserbauliche Anforderungen an die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet, Entwurf Stand 29. November 2016
- Besprechung HH. Marthy, Bruderer, Baumgartner vom 29.11.2016 (Protokoll Nr. 1500-042 der Gruner Wepf AG, Degersheim)
- Rückmeldung TBA, Hr. J. Marthy, Mail vom, 19.06.2017
- Kurzstellungnahme Vorprüfung AREG, Frau N. Chambaz, Mail vom 23.08.2017, AREG / AWE
- Projektbesprechung Gewässerraum Goldbach / Baulinie Kirchhofweg, AREG, vom 02.02.2019 (Protokoll 1500 - 045)
- Vorprüfung AREG, Geschäft Nr. 20-6377, Herr R. Lenherr, vom 24. September 2020
- Telefonat HH. Lenherr, Baumgartner vom 30. Oktober 2020

2.2 Vermessungsarbeiten

Zwischen dem Töbeliweg und der Brücke über den Goldbach bei der Verlängerung des Töbeliwegs (Zugang Abwasserstollen) wurde das Töbeli mit einem Laserscan im Jahre 2014 detailliert vermessen.

Basierend auf diesem Datensatz wurde im Bereich des Areal Kirchhofweg 8 Profile generiert, welche insbesondere die Geometrie der Nagelfluhwand zuverlässig abbilden.

3 Festlegung Gewässerraum Goldbach

3.1 Minimaler Gewässerraum

3.1.1 Anforderung GschV

Die minimale Gewässerraumbreite richtet sich nach der Formel in Art. 41a GschV. Dabei werden für Fliessgewässer bestimmte Schutzgebiete und übrige Gebiete unterschieden. Der vorliegende Gewässerabschnitt kann dem **übrigen Gebiet** zugewiesen werden.

Bei den anstehenden gemessenen Sohlenbreiten kann die **natürliche Sohlenbreite (nSB) von 6.50 Metern** hergeleitet werden.

Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. 2 GschV gilt bei einer Gewässersohle von 2 Meter bis 15 Meter natürliche Breite **ein minimaler Gewässerraum 2.5 x nSB + 7 m = 23.25 Meter.**

3.1.2 Wasserbauliche Anforderungen

Neben den Anforderungen der GschV ist den wasserbaulichen Anforderungen, welche den Hochwasserschutz (ausreichendes Abflussprofil) umfasst, ist ebenfalls der Sicherstellung des technischen Zugangs für den baulichen und betrieblichen Unterhalt sowie der Interventionsmassnahmen während eines Hochwasserereignisses gerecht zu werden.

3.2 Unterschreitung Gewässerraumbreite

Bei baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet kann bei gewährleistetem Hochwasserschutz die Breite des Gewässerraums unterschritten werden.

Im Bachabschnitt "Töbeliweg - Dammstrasse" wird die minimale Gewässerraumbreite überall respektiert.

Hinsichtlich des Übergangs auf die Eindolungsstrecke reduziert sich der Gewässerraum am Strassenrand punktuell des Töbeliwegs auf 18.50 m.

3.3 Einleitung / Vorgehen Festlegung

Über die Querprofile wird die erforderliche Breite des Gewässers bestimmt.

Im schluchtartigen Gelände sowie in dem umfassenden Waldgebiet macht eine Festlegung aufgrund der wasserbaulichen Erfordernisse (Hydraulik) beschränkt Sinn. Einzig im Bereich der Parzelle 1953 / 729 / 2810 sind für die Sicherung der erforderlichen Räume die wasserbaulichen Erfordernisse zur Festlegung des Gewässerraums massgebend.

Über die Profile QP07 und QP08 wird die erforderliche Breite des Gewässerraumes bestimmt. Basierend auf dem hydraulisch nachgewiesenen Profil, resultiert ein Gewässerraum von 6.70 bis 6.80 m. Gewählt wird für die drei Parzellen 1953 / 729 / 2810 einen konstanten Abstand von 6.80 m.

Die theoretischen Böschungspunkte begrenzen in etwa den minimalen Raum, welcher die ökologischen Anforderungen, gemäss Art. 4a Abs. 2 GschV erfüllt. Der Gewässerraum umfasst zusätzlich die Sicherung des technischen Zugangs und die Freihaltung der Böschung sowie der Bestockung. Die künftige Böschungskante ist im Arbeits- und Gewässerraumplan eingetragen.

3.3.1 Analyse Querprofile

3.3.1.1 Überprüfung im Bereich der betroffenen Parzelle 1953 / 729 / 2810

Anhand der Feldaufnahmen wurden die vorhandenen Querprofile überprüft.

3.3.1.2 Erforderlicher Abfluss

Das erforderliche Profil (blaue Farbe) für die Ableitung der Hochwassermenge HQ100 ist anhand der heutigen Sohlenlage eingebettet worden.

Mit diesem Arbeitsschritt können die theoretischen Böschungsoberkanten ausgewiesen werden.

Zum Abtragen der Böschungen wird die definierte Sohlenbreite von 6.50 m gemäss dem Situationsplan verwendet.

3.3.2 Technischer Zugang / Freihaltung Böschung

3.3.2.1 Erforderliche Breite

In Abhängigkeit der maximalen Böschungsneigung sind die Breiten des technischen Zugangs definiert. Im vorliegenden Bericht sind die maximalen Neigungen der Böschung in der Regel mit 1 : 2 nachgewiesen. Dadurch ergibt sich einen technischen Zugang von drei Metern. Als minimaler Abstand gegenüber der theoretischen Böschungsoberkante gilt es 2.0 Meter einzuhalten.

3.3.2.2 Anordnung technischer Zugang

Im vorliegenden Fall ist die Voraussetzung gegeben, dass der technische Zugang differenziert betrachtet und nur einseitig angeordnet werden kann. Die grossen Höhendifferenzen lassen ein Baggereinsatz ab Böschungsoberkante nicht zu. Der minimale Streifen von 2.0 Metern wird ausgewiesen.

In der Gewässerraumausscheidung ist darauf geachtet worden, dass der technische Zugang primär zu dem Zugang zur Schlucht resp. der Talkessel gewährleistet ist.

3.4 Eindolungsstrecke "Schmiedgasse - Töbeliweg"

3.4.1 Ist-Zustand

Das Durchlassgewölbe weist eine Breite von rund 2.25 Meter auf. Die Betonkonstruktion weist eine Stärke von bis zu 0.85 Meter auf resp. eine Gesamtbreite von rund 4.0 Meter.

3.4.2 Arbeitsraum

Um für einen späteren Ersatzbau genügend Raum zur Verfügung zu stellen, wird ab Aussenkante der Konstruktion 1.50 m Arbeitsraum beidseitig des Durchlasses vorgesehen.

3.4.3 Gewässerraum

Hinsichtlich der Bebauung und Verkehrswege im dicht besiedelten Raum wird eine Öffnung nicht möglich sein. Es wird ein technischer Gewässerraum resp. Unterhaltsbereich mit einer Breite von 7 Metern festgelegt.

Die südöstliche Gebäudeecke Assek. 926 sowie die nordwestlichen Ecken Assek. 927/928 ragen heute schon mutmasslich in die Gewölbekonstruktion. Der Gewässerraum wird nicht um das Gebäude Assek. 926/927/928, im Sinne des Besitzstandes, geführt. Dies aus Gründen der Konsequenz analog der Bauten im Abschnitt "Töbeliweg - Brücke Abwasserstollen". Die Nebenbauten Assek. 3225 wird nicht berücksichtigt.

Die Baulinien werden durch die Parzellengrenzen der klassierten Strassen begrenzt.

EXKURS einspringende Ecken

Der geplante Baukörper E, als Ersatz der vorhandenen Bauten, verletzt den definierten technischen Gewässerraum und erfordert eine Korrektur der Bebauung.

3.5 Offene Strecke "Töbeliweg - Brücke Abwasserstollen"

3.5.1 Ist-Zustand

Der Goldbach liegt in einem Töbeli, welches gegen Süden durch eine relativ steile Nagelfluhwand begrenzt wird.

Die heutige Felswand ist der Verwitterung ausgesetzt. Speziell ist, dass auf dem Niveau der Bachsohle mutmassliche Erosion an der Felswand erfolgt. Es sind markante Überstände hinsichtlich des Wandfusses zu beobachten. (Vergl. Querprofile 3 - 6)
Die Felswand stellt eine klare Begrenzung des Gewässers dar.
Die grosse Höhendifferenz lässt von der südlichen Gewässerseite keinen Unterhalt zu.

3.5.2 Regel für Festlegung Südseite

Für die Festsetzung der Baulinie (Gewässerabstandlinie) wird vorgesehen, dass langfristig, die Felswand erodiert, allenfalls abbricht oder als Steilböschung künstlich ausgebildet werden muss.

Eine Steilböschung soll nicht über 70 ° steil ausgeführt werden. Es wird eine Neigung von 3:1 gewählt.

Ebenso wird darauf geachtet, dass entlang dem Gebäude, bachseitig, ein zwei Meter breites Bankett resultiert.

EXKURS Fundationstechnik

Im Grundsatz ist der Lastausbreitwinkel von 2:1 in obiger Disposition berücksichtigt worden.
Betreffend der erforderlichen Gründungsarbeiten für die Neubauten sind geotechnische Abklärungen unumgänglich. Dabei ist auch künftiger Erosion Rechnung zu tragen.

3.5.3 Regel für Festlegung Nordseite

Im Bereich des Töbeli, auf den Parzellen 730/729/1953 steht das rechtskräftige Projekt "Sanierung Entwässerungssystem Töbeli" in der Realisierungsphase.
Mit der wasserbaupolizeilichen Sondernutzungsbewilligung sind den Anforderungen aus dem Wasserbau soweit Rechnung getragen worden. Die entsprechenden Baukörper werden als Basis für die Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt.

Die Baulinie für Bauten quert das Regenbecken. Der resultierende Unterhaltsbereich erfordert eine Befahrbarkeit des Regenbeckens mit schweren Bau- und Unterhaltsmaschinen.

Bei den restlichen bebauten Parzellen wird ab dem Sohlenrand der unter Pkt. 3.3 hergeleitete Gewässerabstand mit rund 6.80 m als Basis für die Festlegung genommen.

3.5.4 Arbeitsraum und Zugänglichkeit (Baulinie Gewässerraum)

Mit einem zwei Meter breiten Korridor im Bereich des Areals Kirchhof soll eine minimale Kontrollmöglichkeit / Inspektion bei den Gebäuden sichergestellt werden.

Für den Gewässerunterhalt kann neben dem Befahren der Beckendecke, entlang des Regenbeckens (Profile 1/2) eine Breite für die Zugänglichkeit von 2.0 Meter ausgewiesen werden. Kombiniert mit der Böschungsneigung von 1:3 kann der erforderliche Raum rekrutiert werden.

Entlang des Zulaufkanals zum Regenbecken Töbeli (Profile 3/4) kann die Zugänglichkeit ab der Zufahrt zur Beckendecke sichergestellt werden.

3.5.5 Gewässerraum

Der Uferstreifen wird nicht starr als Abstand zum Gerinnerand definiert, sondern nach Einbezug der örtlichen Begebenheiten fixiert.

So werden der heutigen Bebauung, der Zugänglichkeit und den Töbelicharakter Rechnung getragen.

Der Sohlenbereich des Gewässerabschnittes variiert stark. Der Tos der Eindolungsstrecke, aber auch das heutige Regenbecken haben auf die Sohlengeometrie einen Einfluss.

Für die Betrachtung wird von einer Sohlenbreite von 6.50 Metern ausgegangen.

Dadurch ergibt sich gemäss der Übergangbestimmung der GSchV ein Abstand der Baulinien von 35.50 m.

Für die definitive Festlegung ergibt sich nach der Formel: 2.5 x Gerinnebreite + 7.0 m eine minimale Breite des Gewässerraums von 23.25 m. Aufgrund der begründeten Rahmenbedingung lässt sich diese Breite partiell nicht ausweisen.

3.6 Offene Strecke "Brücke Abwasserstollen - Dammstrasse"

3.6.1 Ist-Zustand

Der Grossteil des bestehenden Abschnittes diente früher der Wasserkraftnutzung. Die Anlage gilt als aufgehoben und ist heute vollständig aufgelandet.
Daraus resultiert eine sehr grosse mutmassliche Sohlenbreite. Betreffend der normalen, mittleren Trockenwettersohle kann ebenfalls von einer Breite von rund 6.50 Meter ausgegangen werden.

Der Verlauf wurde abgeschätzt und als Planungshilfe in die Pläne aufgenommen.

Der Zugang zu diesem Abschnitt kann einerseits durch die Brücke und anderseits mit dem Landstreifen zwischen Ufer und Gebäude (min. 4.00 m) sichergestellt werden.
Das eigentliche Töbeli ist in der Zonenplanung mehrheitlich als Waldfläche ausgeschieden. Randbereiche sind als Grünflächen definiert.

3.6.2 Regel für Festlegung

Die Geländekante des massiven Einschnittes sowie der heutige Fussweg werden hinsichtlich der Zugänglichkeit in die Überlegungen miteinbezogen. In der Regel wird die Geländekante als Basis für die Baulinie resp. der Gewässerraum festgelegt.

Für den eigentlichen Durchlass der SBB-Bahnlinie ist keine zusätzliche Baulinie, bis zur Dammstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse) erforderlich.

Die unter Punkt 3.2.5 hergeleitete minimale Gewässerraumbreite von 23.25 m kann überall ausgewiesen werden.

Der Zugang zum Gewässer liegt, aufgrund des grossen Einschnittes, losgelöst vom eigentlichen aus der Ökologie definierten Gewässerraum. Es wird ein Korridor von 5 Meter Breite im Arbeitsplan ausgewiesen. Der Zugang liegt zudem innerhalb des Waldabstandes.

3.6.3 Regenbecken Eschenhof

Das Regenbecken Eschenhof liegt direkt an der Felskante. Der Zulaufkanal liegt am Waldrand. Der Gewässerraum nimmt Rücksicht auf diese Bauten. Das Becken ist an den Standort gebunden.

Bis zum Regenbecken wird beidseitig ein Zugänglichkeitsstreifen von 5 Metern geführt, um den Zugang bis zum Hochhaus Assek. 2230 sicherzustellen. Das Becken ist befahrbar und somit der Zugänglichkeitsstreifen geschlossen.

3.6.4 Mehrfamilienhäuser Eschenhof

Die Mehrfamilienhäuser Assek. 2330/2456 liegen innerhalb des regulären Waldabstandes von 15 Metern. In Analogie zu Punkt 3.4.3 wird die Baulinie Gewässerraum durch das Gebäude Assek. 2330 geführt. Dadurch wird auch der heutige Gewässerabstand von 10 Metern respektiert.

Die Baulinie Gewässerraum (bei Assek. 3902) wird entlang des Zulaufkanals ebenfalls innerhalb des Waldabstand geführt. Ein Korridor von 5 Meter für den Unterhaltsbereich wird an den Gewässerraum angesetzt.

3.6.5 Mehrfamilienhaus Töbeliweg 11

Das Mehrfamilienhaus Töbeliweg 11 (Parzelle 2810) liegt direkt an eine Grünfläche GF. Die Grünfläche wird dem Gewässerraum zugewiesen.
Um den Zugang zum Gewässer ab der Dammstrasse sicherzustellen, ist ein Korridor von 5 Metern als Unterhaltsbereich ausgeschieden worden.

3.6.6 Parzelle 3134

Der Sondernutzungsplan Töbeli II vom 28. März 2008 bleibt bestehen. Die Baulinie Gewässerraum orientiert sich am Verlauf des technischen Zugangs. Die neu definierte Baulinie Gewässerraum respektiert die Waldabstandlinie für Anlagen (Töbeli II), wodurch der technische Zugang lokal begrenzt auf 3.95 m reduziert wird.

3.7 Zulauf Annagarten

3.7.1 Ist-Zustand

Aus dem Areal des Annagartens wird ein eingedoltes Gewässer in der Landbergstrasse geführt. Nach der Querung der St. Gallerstrasse, auf dem Grundstück Nr. 768, der Niba AG, wird das Wasser in eine Felskaverne, auf dem Niveau des Goldbaches, geführt. Die früher zur Lagerung von Eis verwendete Kaverne wurde für das öffentliche Gewässer genutzt.
Nach der Querung der St. Gallerstrasse liegt die Sohle rund 3.6 Meter unter dem Strassenniveau. Bei diesen Tiefenlagen führt eine Gewässeröffnung zu schluchtartigen Verhältnissen und wird nicht angestrebt.

3.7.2 Gewässerraum

Basierend auf der Besprechung vom 2. Februar 2018 wird definiert, dass auf die Festlegung verzichtet wird und die Abstandsregel gemäss PGB von 5 Metern zur Anwendung gelangt.

4 Ergebnis Vorprüfung

4.1 Vorprüfung 23. August 2017

Mit der Kurzstellungnahme sind verschiedene Anregungen und Korrekturen angebracht worden.
Auf folgende Punkte gemäss der Mailnachricht vom 23. August 2017 wird kurz eingegangen:

4.1.1 Geltungsbereich

Aus welchen Gründen erfolgt zwischen der Schmidgasse und der St. Gallerstrasse keine Beurteilung?

Die Festlegung des Gewässerraums wird durch den Überbauungsplan Kirchhofweg iniziert.

Entsprechend wurde der Geltungsbereich in einer früheren Phase mit dem Tiefbauamt, Abt. Gewässer abgesprochen und bewusst ein Abschnitt zwischen den "nächstgelegenen" zwei klassierten Gemeindestrassen fixiert.

4.1.2 Hecken gemäss Schutzverordnung

Die Heckendefinition gemäss der Schutzverordnung vom 6. Januar 2016 ist im Arbeitsplan eingetragen worden.

4.1.3 Tobelprofil

Der Verlauf der Baulinien für Anlagen und die Baulinie für Bauten ist zwischen der Profile 2 und 3 dem Verlauf der Höhenkurven angepasst worden. Die Ausbuchtung ist nun abgebildet.

4.1.4 Verlauf Baulinie beim Regenbecken Töbeli

Die Baulinien für Anlagen berücksichtigt das Projekt Sanierung Entwässerungssystem Töbeli. Dem eigentlichen Beckenbauwerk sind Kanäle und der Beckenüberlauf vorgelagert.

Der Abstand von 2 Metern wurde bewusst so gewählt, dass keine Bauten und Anlagen im Gewässerraum liegen.

4.1.5 Wald

Für die Lage der Baulinie Gewässerabstand für Anlagen und für Bauten sind die Waldabstandslinien gemäss dem Überbauungsplänen Töbeli I +II übernommen worden.

4.1.6 Definition Waldabstandslinie

Die Waldabstände von 10 m resp. 15 m für Bauten und Anlagen sind konsequent umgesetzt worden.

Der erforderliche und festgelegte Unterhaltsbereich liegt parziell im Waldabstandsbereich.

4.2 Planbereinigung / Sitzung 2. Februar 2018

Mit der Besprechung vom 2. Februar 2018 (vergl. Protokoll 1500-045 der Gruner Wepf AG) wurden verschiedene Entscheide und Festlegungen präzisiert.

Die resultierenden Entscheide sind in der vorliegenden Planüberarbeitung eingearbeitet worden.

4.3 Vorprüfung 24. September 2020

4.3.1 Technische Zugang im Waldabstand

Basierend auf der Sitzung vom 2. Februar 2018 wurde definiert, den technischen Zugang lokal mit dem Waldabstand zu sichern. Mit der aktuellen Überarbeitung wird aufgrund der Rückmeldung zur Vorprüfung, der Gewässerraum bis ausserhalb des technischen Zugangs, ausgedehnt.

Im Gegenzug ist eine Festlegung von Waldabstandlinien für die Sicherung des technischen Zugangs nicht mehr erforderlich.

Ebenso werden die Konflikte von Bauten mit dem Wald, hinsichtlich dem Gewässerraum, gelöst.

4.3.2 Anpassung Plandarstellung

Die per Mitte Jahr 2020 geschaffene Modelldokumentation wurde bei der aktuellen Planüberarbeitung berücksichtigt.

4.3.3 Abgrenzung Baulinien beim Töbeliweg

Der 7 Meter breite Korridor der Goldbacheindolung wird bis an den Gewässerraum, über den Töbeliweg hinaus, geführt.

4.3.4 Bezug zum bestehenden Sondernutzungsplan

Die im bearbeiteten Perimeter liegende Sondernutzungspläne sind bezüglich der neu definierten Baulinie Gewässerraum geprüft worden.

4.3.4.1 Überbauunsplan Töbeli II, genehmigt 28. März 2008

Im Überbauungsplan Töbeli II sind keine Gewässerabstandslinien definiert.

Es sind einzig Waldabstandslinien für Bauten und Anlagen enthalten.

4.3.4.2 Baulinienplan Dammstrasse, genehmigt 9. Februar 1996

Der Baulinienplan Dammstrasse regelt einzig die Waldabstandslinien. Entsprechend ergeben sich keine Konflikte mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan.

4.3.4.3 Baulinien – und Anlagebaulinienplan Ausbau Dorfbach Flawil, genehmigt 13. Juli 2017

Die festgelegte Baulinie für Bauten läuft in den festgelegten Gewässerraum hinein. Eine Anpassung ist nicht erforderlich, da diese einzig für den Dorfbach von Bedeutung sind.

4.3.4.4 Überbauungsplan Dammstrasse – St. Gallerstrasse, genehmigt 22. November 1962

Im Überbauungsplan Dammstrasse – St. Gallerstrasse sind keine Gewässer- und Waldabstände definiert worden. Die definierte Baulinie Gewässerraum führt zu keinen Konflikten.

Gruner Wepf AG, St. Gallen
Taastrasse 1, 9113 Degersheim

Adrian Baumgartner
dipl. Bauingenieur HTL/STV